

SATZUNG

der Stadt Dorsten über die Verwendung des Dorstener Stadtwappens

vom 16.04.2013

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S.475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 28.04.87 folgende Satzung der Stadt Dorsten über die Verwendung des Dorstener Stadtwappens beschlossen:

§ 1

Gem. § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung für die Stadt Dorsten zeigt das Wappen der Stadt Dorsten in einem silbernen Schild ein durchgehendes schwarzes Kreuz, belegt mit einem aufrechten, mit dem Bart nach links gewendeten goldenen Schlüssel.

§ 2

Die Stadt Dorsten ist ausschließlich befugt, das Stadtwappen zu führen. Es findet vornehmlich amtliche Verwendung in den Siegeln der Stadt. Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

§ 3

Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie ortsansässigen gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Stadtwappens gestattet werden, wenn

- a) der Antragsteller oder der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen,
- b) jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

Die Herstellung des Wappens zum Zwecke der Herkunftsangabe - auch in Form von Autoaufklebern, Anstecknadeln u. Ä. - kann gestattet werden.

Auswärts ansässigen Unternehmen und allgemein für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen, Firmen- und Geschäftszeichen kann darüber hinaus die Verwendung des Wappens nur gestattet werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.

§ 4

Die Erlaubnis wird vom Bürgermeister auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf schriftlich erteilt.

Der Antrag ist an die Stadtverwaltung zu richten. Auf einem beigefügten Entwurf muss zu erkennen sein, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Dorsten über die Verwendung des Dorstener Stadtwappens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 16.04.2013

Lütkenhorst
Bürgermeister